



Vereinigung Schweizer Kleintierchirurgie-Spezialisten (VSKS)

Statuten

Artikel 1

Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen **Vereinigung Schweizer Kleintierchirurgie-Spezialisten (VSKS)** besteht ein Verein gemäß Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist wechselnd und fällt mit dem Wohnsitz des Präsidenten zusammen.
- 1.3. In diesen Statuten bezeichnet die männliche Form auch Personen weiblichen Geschlechts.

Artikel 2

Zweck

- 2.1 Die VSKS bezweckt insbesondere:
 - a) Organisation der Diplomates in Chirurgie für Kleintiere (ECVS/ACVS) der Schweiz;
 - b) Bekanntmachung der Spezialisierung ECVS in der Schweiz;
 - c) Fachlicher Austausch unter den Spezialisten und zwischen den ECVS-Residents und Spezialisten;
 - d) Organisation von Weiterbildung für Chirurgen/Tierärzte/Residents;
 - e) Kontakt zu den universitären Ausbildungsstätten der ECVS Residents;
 - f) Bildet Plattform für Vorträge insbesondere nationale Präsentationen für ECVS-Titelträger und ECVS-Residents;
 - g) Organisiert mindestens ein jährliches Meeting in der Schweiz;
 - h) Unterhält eine eigene Homepage;
 - i) Unterhält eine eigene Mail Plattform;
 - j) Schafft die Möglichkeit einer gemeinsamen Datenbank für schweizweite Studien.
- 2.2 Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

Artikel 3

Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitglieder der VSKS müssen Diplomaten des European College of Veterinary Surgery (ECVS) oder des American College of Veterinary Surgery (ACVS) sein und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Diese Mitgliedschaft wird direkt anerkannt.
- 3.2. Für Tierärzte mit Wohnsitz in der Schweiz, die ein vollständiges ECVS Residency-Programm abgeschlossen haben, besteht die Möglichkeit eine außerordentliche Mitgliedschaft zu beantragen. Dieser Antrag wird vom Vorstand geprüft und muss von der MV mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen (>50%) genehmigt werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht an der MV, dürfen in Verbindung mit der VSKS nicht als Spezialisten für Kleintierchirurgie bezeichnet werden und dürfen ihre außerordentliche Mitgliedschaft in der VSKS nicht zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen.
- 3.3. ECVS Residents dürfen während ihrer Residency Ausbildung eine «Junior-Mitgliedschaft» beantragen. Diese Mitgliedschaft wird vom Vorstand geprüft und genehmigt. Junior-Mitglieder haben kein Stimmrecht an der MV.
- 3.4. Es besteht die Möglichkeit, Ehrenmitgliedschaften vorzuschlagen. Ehrenmitglieder sollen Tierärzte sein, welche sich national oder international in der Kleintierchirurgie spezielle Verdienste gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand geprüft und den Mitgliedern vor der MV zur Wahl (>50% der Stimmen der Anwesenden an der MV) vorgeschlagen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht an der MV.

Artikel 4

Beitritt und Austritt

- 4.1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an den Vorstand der VSKS.

Die Aufnahme ist vollzogen, wenn innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung des Gesuchs keine Einsprache erhoben wurde. Im Fall einer Einsprache entscheidet der Vorstand. Gegen die Verweigerung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Antragsteller das Recht des Rekurses an die Mitgliederversammlung der VSKS zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Versand der Ablehnungsmitteilung (Poststempel) an den Präsidenten einzureichen. Die Mitgliederversammlung der VSKS entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- 4.2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluss;
 - c) Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) Tod;
- 4.3. Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf die Mitgliederversammlung hin erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der VSKS ist

möglich auf Grund eines berufsethischen Verstoßes, wegen Verletzung der Kollegialität oder Schädigung des Ansehens und der Interessen der Vereinigung oder wegen Nichterfüllen der unter Artikel 3 genannten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft.

- 4.5. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.
- 4.6. Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung bezahlen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.
- 4.7. Ausgeschiedene Mitglieder nach Abs. 1 haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und die Dienstleistungen der VSKS.

Artikel 5

Rechte und Pflichten

- 5.1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen der VSKS gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen.
- 5.2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Gebühren, Jahresbeiträge und sonstigen Beiträge.
 - a) Aktivmitglieder bezahlen den vollen Betrag;
 - b) Junior-Mitglieder bezahlen einen reduzierten Beitrag;
 - c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.4. Durch seinen Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten und Reglemente der Vereinigung und verpflichtet sich, sie zu befolgen.

Artikel 6

Charta der Kollegialität

- 6.1. Der Verein definiert eine Charta der Kollegialität, die verbindliche Grundsätze für das Miteinander und die Zusammenarbeit der Mitglieder definiert. Alle Mitglieder anerkennen diese Charta mit ihrem Beitritt zum Verein. Änderungen der Charta können vom Vorstand beschlossen werden und sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

Artikel 7

Organe der VSKS

- 7.1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung;

- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Artikel 8

Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der VSKS. Sie wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Es stehen ihr namentlich die folgenden Befugnisse zu:
- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, der Bilanz sowie des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Genehmigung des Jahresbudgets;
 - d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - g) Festsetzung der Ausgabenkompetenzen des Vorstandes und der Kommissionen, Festlegung von allfälligen Entschädigungen an Vorstands- und Kommissionsmitglieder;
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 8.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, normalerweise im ersten Halbjahr. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, oder falls 1/10 aller Mitglieder oder mindestens 5 Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 21 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Vorstand mit schriftlicher und/oder elektronischer Mitteilung an alle Mitglieder. Bei vorgesehenen Statutenänderungen ist der Text der vorgeschlagenen Änderungen mit der Einladung bekanntzugeben.
- 8.3. Mitglieder können schriftlich Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung dem Aktuar einreichen; an der Versammlung können sie diese persönlich vertreten. Die Eingabefrist ist durch den Vorstand so zu bemessen, dass die Anträge ordnungsgemäß traktandiert werden können.
- 8.4. Jedes Vollmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

- 8.5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Es wird offen gewählt und abgestimmt, sofern die Versammlung nicht ausdrücklich geheime Wahl oder Abstimmung beschließt.
- 8.6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist den Mitgliedern schriftlich und/oder elektronisch zuzustellen.

Artikel 9

Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Präsidenten;
 - b) dem Vizepräsidenten;
 - c) dem Aktuar;
 - d) dem Kassier;
 - e) dem Mitglieder- und Kommunikationsbeauftragten.
- Ämterkumulation ist zulässig.
- 9.2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.
- 9.3. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes außerhalb des Budgets wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 9.4. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident oder Vizepräsident jeweils kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Kassier ist bis zu einer Summe von 2000.- pro Transaktion einzelzeichnungsberechtigt.
- 9.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 9.6. Die Vorstandsarbeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder des Vorstandes Entschädigungen beschließen. Im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz entscheidet der Vorstand über Spesenentschädigungen und Sitzungsgelder an seine Mitglieder. Sie haben sich nach den Richtlinien der GST zu richten.

Artikel 10

Finanzen

- 10.1. Die für die Tätigkeit der VSKS notwendigen Geldmittel werden beschafft durch
 - a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
 - b) weitere Einnahmen, wie allfällige Schenkungen, Vermächtnisse, Sponsorenbeiträge, Überschuss aus Organisation von Tagungen und Kursen etc.
- 10.2. Für die Verbindlichkeiten des VSKS haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

Artikel 11

Revisionsstelle

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- 11.2. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- 11.3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig

Artikel 12

Publikationsmittel

- 12.1. Offizielle Vereinsinformationen erfolgen durch elektronische Post. Der Vorstand kann weitere Publikationen auf einer durch ihn bezeichneten Website veröffentlichen. Das Mitglied ist für eine aktuelle E-Mail-Adresse selbst verantwortlich.

Artikel 13

Statutenrevision

- 13.1. Statutenrevisionen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, durch 1/10 aller Mitglieder oder durch den Vorstand beantragt werden.
- 13.2. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) entscheidet über den Antrag auf Statutenrevision.
- 13.3. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Statutenrevision wird mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Artikel 14

Datenschutz

- 14.1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschließlich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- 14.2. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Artikel 15

Auflösung des Vereins

- 15.1. Die Auflösung der VSKS kann durch eine Mitgliederversammlung, durch 1/5 der Mitglieder oder durch den Vorstand beantragt werden.
- 15.2. Eine nachfolgende Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) entscheidet über den Antrag. Für die Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.
- 15.3. Der Auflösungsbeschluss unterliegt der obligatorischen Urabstimmung.
- 15.4. Die VSKS gilt als aufgelöst, wenn in der Urabstimmung 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung bejahen.
- 15.5. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Gründe zur Auflösung der VSKS.
- 15.6. Mit dem Auflösungsbeschluss wird auch über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens entschieden.

Artikel 16

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27.03.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Namens der Vereinigung Schweizer Kleintierchirurgie-Spezialisten (VSKS)

Bern, 27.03.2025

Der Präsident

Der Vizepräsident

Dr. med. vet Roman Siegfried, Dipl. ECVS

Dr. med. vet Andreas Hermann, Dipl. ECVS